

Informationsvorlage

Tagesordnungspunkt:

Schulsozialarbeit;
Fortführung

Beratungsfolge:	Sitzungstermin	Abstimmungsergebnis		
		einst.	Enth.	Gegen.
Ausschuss für Bildung, Sport und Soziales	02.03.2022			

Finanzielle Auswirkungen: Ja Nein

Ergebnisplan Finanzplan

Ertrag/Einzahlung		Aufwand/Auszahlung	
Kostenstelle		Produkt	
Investition		Sachkonto	

Sachverhalt:

Im letzten Ausschuss wurde darüber informiert, dass entsprechend einer Mitteilung des Landes Nordrhein-Westfalen die Finanzierung der Schulsozialarbeit dauerhaft gesichert sei. Ab dem Jahr 2022 werden pro Jahr Landesmittel in Höhe von 57,7 Mio. EUR zur Verfügung stehen, der kommunale Eigenanteil beträgt landesweit ca. 14,5 Mio. EUR. Somit sind landesweit jährlich Gesamtmittel von ca. 72,2 Mio. Euro verfügbar.

Zuwendungsempfänger der Landesfördermittel sind die Kreise, kreisfreien Städte und die Städteregion Aachen. Nach der entsprechenden Förderrichtlinie über die Förderung der Schulsozialarbeit in NRW vom 22.09.2021 (vgl. Anlage) erhält der Oberbergische Kreis (OBK) als Zuwendungsempfänger eine jährliche Fördersumme von ca. 632.000 EUR. Zuzüglich des kommunalen Eigenanteils stehen im OBK somit jährlich ca. 790.000 EUR zur Förderung der Schulsozialarbeit zur Verfügung.

Nach der bis 31.07.2025 geltenden v.g. Förderrichtlinie konnten Anträge für den Durchführungszeitraum 01.01.2022 bis 31.07.2023 bis zum 30.10.2021 (nachträglich verlängert bis zum 30.11.2021) gestellt werden. Dies ist seitens des OBK erfolgt. Für darauf nachfolgende Durchführungszeiträume hat eine Antragstellung zum 30.04. des jeweiligen Jahres zu erfolgen, in dem die Durchführung beginnt (erstmalig zum 30.04.2023).

Gemäß der v.g. Richtlinie kann der Zuwendungsempfänger die Landesförderung an andere Träger weiterleiten. Mit Schreiben vom 14.12.2021 teilte der OBK mit, dass er beabsichtige, hiervon Gebrauch zu machen, und die für die Schulsozialarbeit zur Verfügung stehenden Fördermittel einschließlich seines Eigenanteils – abzüglich eines zur Finanzierung der bislang geförderten Stelle für Schulsozialarbeit am Berufskolleg in Wipperfürth und zur Koordinierung der Schulsozialarbeit im Sinne der v.g. Richtlinie – an die kreisangehörigen Kommunen weiterzuleiten. Die Aufteilung der Mittel auf die jeweiligen Kreiskommunen, so der OBK weiter, erfolge auf Grundlage des Schulsozialindex je Schule gewichtet mit der jeweiligen Schülerzahl.

Für den durch den OBK derzeit beantragten Förderzeitraum 01.01.2022 bis 31.07.2023 ergeben sich für die Gemeinde Marienheide folgende Förderbeträge (Landesfördermittel incl. kommunaler Eigenanteil des OBK):

01.01.2022 bis 31.12.2022:	35.676,84 EUR
01.01.2023 bis 31.07.2023:	20.811,49 EUR

Entsprechend der v.g. Richtlinie darf eine Vollzeitstelle der Schulsozialarbeit in nicht mehr als zwei Einsatzschulen eingesetzt werden, Teilzeitkräfte mit halber Stundenzahl oder weniger können dementsprechend nur an einer Schule tätig sein.

Im Grundschulbereich wird die Schulsozialarbeit an der Heier Grundschule und an der Gemeinschaftsgrundschule Müllenbach aktuell durch Personal eines freien Trägers sichergestellt (Teilzeitkraft mit knapp unterhälftigem Beschäftigungsumfang). An der Gesamtschule Marienheide sind momentan zwei Vollzeitkräfte im Bereich der Schulsozialarbeit tätig, deren Stellen einerseits durch Umwandlung einer Lehrerstelle sowie andererseits in Form einer sog. multiprofessionellen Team-Kraft (MTP) geschaffen wurden. Eine weitere halbe Stelle einer MTP-Kraft kommt im Laufe des Februars dieses Jahres hinzu, sodass an der Gesamtschule Marienheide dann insgesamt 2 ½ Stellen für die Schulsozialarbeit vorhanden sind.

Da die Schulsozialarbeit an der Gesamtschule Marienheide durch landesfinanzierte Stellen unbefristet erfolgt, ist vorgesehen, die o.g. Förderbeträge für den Grundschulbereich zu verwenden, um auch dort die Schulsozialarbeit (über den 31.12.2021 hinaus) zu finanzieren und fortzuführen.

Um das derzeitige Konzept der Schulsozialarbeit (im Grundschulbereich) fortsetzen zu können, wurde seitens der Bewilligungsbehörde in Abweichung von v.g. Richtlinie für einen Übergangszeitraum bis einschließlich 31.07.2022 eine Ausnahme von der v.g. (begrenzten) Anzahl an Einsatzorten gebilligt (Übergangsregelung), so dass bis 31.07.2022 von den Vorgaben der Richtlinie hinsichtlich der Beschränkung der Einsatzorte förderunschädlich abgewichen werden darf. Mit Beginn des Schuljahres 2022/23 (01.08.2022) müssen die Strukturen dann an die Vorgaben der Förderrichtlinie angepasst sein, damit diese weiter förderfähig sind.

Gegenüber dem OBK wurde verwaltungsseitig bereits zum Ausdruck gebracht, dass die v.g. für die Gemeinde Marienheide zur Verfügung stehenden Mittel (Landesfördermittel incl. Eigenanteil des OBK) in Anspruch genommen werden. Über die Weiterleitung dieser Mittel ist zwischen dem OBK und der Gemeinde ein entsprechender Vertrag abzuschließen (Weiterleitungsvertrag). Dieser wird durch den OBK gemäß der Anlage 5 der v.g. Förderrichtlinie vorbereitet und der Gemeinde sodann zur Unterschrift zugeleitet. Dies ist bis dato jedoch nicht der Fall.

Nach Abschluss des v.g. Weiterleitungsvertrags ist mit dem freien Träger der Schulsozialarbeit für den Grundschulbereich noch der Abschluss einer entsprechenden Vereinbarung erforderlich, um mit den der Gemeinde Marienheide im Rahmen der v.g. Weiterleitung zur Verfügung stehenden Mitteln die Fortführung der Schulsozialarbeit im Grundschulbereich zu finanzieren / sicherzustellen.

Wie bereits ausgeführt, kann der bislang praktizierte (sozialräumliche) Einsatz von Personal für die Schulsozialarbeit (in Marienheide im Grundschulbereich: Personal eines freien Trägers mit knapp unterhäftigem Beschäftigungsumfang an / für beide(n) Grundschulen tätig) über die v.g. Übergangsregelung hinaus (31.07.2022) aus dem Förderprogramm nicht weiter finanziert werden. Die Herausforderung lt. OBK bestehe darin, dass mit der Förderrichtlinie zwar eine Stärkung und Weiterentwicklung der Schulsozialarbeit mit Handlungsspielraum für die regional und kommunal Verantwortlichen und für das "System Schule" finanziert werde, gleichzeitig damit aber über den 31.07.2022 hinaus ein bewährtes Konzept nicht mehr aufrechterhalten werden könne. Hier an guten Lösungen und gemeinsamen Konzepten mitzuarbeiten, werde auch eine Aufgabe der Koordinierungsstelle sein, die der OBK auf Grundlage der v.g. Förderrichtlinie und der dort näher beschriebenen Aufgaben einrichten werde. Ziel des OBK sei dabei ausdrücklich auch eine Unterstützung und Entlastung der Kommunen in der schul- und trägerübergreifenden Koordination der Schulsozialarbeit.

Geplant ist seitens des OBK, die Kommunen in die weiteren Überlegungen einzubinden, und dafür beispielsweise den auf Kreisebene etablierten „Arbeitskreis Schulverwaltung“, an dem sowohl Vertreter*innen des OBK als auch aller Kreiskommunen sowie eine Vertretung des Kreisjugendamtes teilnehmen, zu nutzen.

Anlagen:

- Richtlinie über die Förderung von Schulsozialarbeit in Nordrhein-Westfalen vom 22.09.2021

In Vertretung

gez.
Thomas Garn

Marienheide, 08.02.2022